

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Januar 1989	34
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 28. Januar 1989	35
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1989	36
Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) vom 28. Januar 1989	43
Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 in der Fassung vom 28. Januar 1989	44
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Januar 1989	46
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen	46
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Zustimmungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und zur Änderung des Archivgesetzes vom 28. Januar 1989	48
Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Januar 1989	48
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1989	50
Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1988	52
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	53
Namensänderung der Kirchengemeinde Hohenfelde, Kirchenkreis Rantzaу	53
Pfarrstellenveränderung	53
Feststellung des Haushaltsplans 1989 KKV Blankenese, Niendorf, Pinneberg	53
III. Stellenausschreibungen	54
IV. Personalnachrichten	57
V. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1988	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Januar 1989

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

§ 1

(1) Die Rechnungsprüfung überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen; sie dient der Feststellung, daß die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Sie erstreckt sich auch auf die Empfänger kirchlicher Zuwendungen.

(2) Zur Rechnungsprüfung gehören auch Kassenprüfungen, Ordnungsprüfungen, betriebswirtschaftliche Prüfungen, Verwendungsprüfungen und Jahresabschlußprüfungen.

§ 2

(1) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß wird von der Synode gewählt; er besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

§ 3

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamten und übt entsprechende Befugnisse für die übrigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes aus. Er kann die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten auf den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß kann eine Prüfungsordnung erlassen, um eine einheitliche Rechnungsprüfung zu gewährleisten, und Aufträge und Weisungen erteilen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät über die vom Rechnungsprüfungsamt und der Kommission nach § 12 Abs. 2 geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Kirche, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und beschließt über die Empfehlung der Entlastung an die Synode.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß berichtet der Synode über die Rechnungsprüfung.

§ 4

(1) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Aufträge und Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses in eigener Verantwortung.

(2) Der Direktor leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes; er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

(3) Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Rechnungsprüfungsamtes sowie eine Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, eingruppiert und aberufen. Mit einer Prüfungstätigkeit darf nur betraut werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

(5) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem synodalen Organ angehören. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt soll seine Prüfungen möglichst zeitnah durchführen. Es kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken; insbesondere findet eine Prüfung der den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt nicht statt, wenn sie durch den Propst wahrgenommen wird.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses die kirchlichen Körperschaften verpflichten, für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen mit gesonderter Wirtschaftsprüfung anstelle einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Jahresabschlußprüfungen auf ihre Kosten zu veranlassen. Das Rechnungsprüfungsamt kann den Umfang der Prüfungen festlegen. Die Prüfungsberichte sind dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

§ 6

Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen aufgrund von Vereinbarungen durchführen und bei der Prüfung kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

§ 7

Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden; er ist der geprüften und der aufsichtführenden Stelle sowie bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, auch der zuwendenden Stelle zuzuleiten.

§ 8

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 9

(1) Die Kirchenkreise haben unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben für Rechnungsprüfungen bei sich, ihren kirchlichen Körperschaften und den Diensten, Werken und Einrichtungen zu sorgen.

(2) Die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfungsberichte sind dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

(3) Die Kirchenkreise können sich zur Durchführung der Rechnungsprüfungen haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Kirchenkreisrevisoren bedienen. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Kirchenkreisrevisoren von den zu prüfenden Stellen ist zu gewährleisten; sie dürfen einem synodalen Organ des Kirchenkreises nicht angehören. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanzweisung, für die der Rechnungsprüfungsausschuß ein Muster festlegen kann.

(4) Die §§ 10 und 11 gelten für die Kirchenkreisrevisoren entsprechend.

§ 10

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

(1) Vor Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und von sich aus Vorschläge zu machen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die für seine Arbeit von Bedeutung sind.

§ 12

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplanes wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsprüfungsamtes wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. Sie berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel II

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD

In § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) sind die Worte „der Präsident der Synode“ in „Rechnungsprüfungsausschuß“ zu ändern.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 i.F. vom 22.1.1983 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 947/88

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 28. Januar 1989

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Januar 1987 (GVOBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

§ 6 a des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163) findet für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 entsprechende Anwendung auf ordinierte Kirchenbeamte im Sinne von § 73 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 25. Juni 1980.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.“

§ 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung dieses Kirchengesetzes bekanntzugeben und dabei etwaige Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 1010/88

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes
vom 30. Januar 1989**

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 35) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81) in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Jessen

Az.: 3510 – D I/D II

*

**Kirchengesetz
über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 2a
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Besoldungsdienstalter
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

Abschnitt II – Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

- § 13 Pastorate als Dienstwohnungen
- § 13a Dienstwohnungsvorschriften
- § 13b Mietzuschüsse
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen
- § 18a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III – Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV – Übergangsvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V – Schlußvorschriften

- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter, Vikare und Pastoralassistenten,
- b) die Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten, nachstehend als Besoldungsempfänger bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst im öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften

oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Standesvertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

§ 2a

§ 6a des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163) findet für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 entsprechende Anwendung auf ordinierte Kirchenbeamte im Sinne von § 73 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 25. Juni 1980.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm der volle Anwärterverheiratenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag, des Besoldungsempfängers um die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlages.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe,

daß der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 8

Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

§ 9

Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „länger als“ entfallen.

(3) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers, der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

§ 10

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 11

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger (eine Besoldungsempfängerin), der Witwer (Witwe) ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld (Witwengeld), gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

(1) Soll einem Besoldungsempfänger, der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger, der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

§ 13

Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen und den Pröpsten sowie denjenigen Pastoren und Pfarrvikaren, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn dem Ehegatten des Besoldungsempfängers eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst können Dienstwohnungen zugewiesen werden.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13 a

Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13 b Mietzuschüsse

Pastoren und Pfarrvikaren, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

§ 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes hat er sie insoweit an die für die Zahlung seiner Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

§ 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

§ 16 Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 17 Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18 Einreihung in besonderen Fällen

(1) Besteht an der Gewinnung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- nichtruhegehaltsfähige Zulagen für ruhegehaltsfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- bei Hochschullehrern der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

(2) Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

§ 18a Sonderzuweisungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68 a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- Vikare, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- Erwirbt der Vikar im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- Das Urlaubsgeld ist Vikaren abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

Abschnitt III Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19 Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am

1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorphundertatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Propste der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähig Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

(Überleitung am 1.1.1978)

Abschnitt IV Übergangsvorschriften

§ 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschuß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 25a
(Anpassung der Versorgungsbezüge)

§ 25b
Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- bei Pastoren, Pfarrvikaren, Vikaren und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
- bei Kirchenbeamten durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stellen zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

]

Abschnitt V
Schlußvorschriften

§ 26
(Außerkräftreten von Vorschriften am 1.1.1978)

§ 27
(Urspr. Inkrafttreten)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

- Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
- Die Ämter des Diakons sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsbeschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß,
FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß.
- Die Ämter des Kantors und Organisten sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsbeschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
B = Kirchenmusikerprüfung B,
A = Kirchenmusikerprüfung A.
- Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw)
Kirchenassistent
Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6 oder 7

Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär (kw)
Kirchensekretär
Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsobersekretär (kw)
Kirchenobersekretär
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Küster (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 11

Besoldungsgruppe 8

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofshauptsekretär (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenhauptsekretär

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofsamtsinspektor (kw)
Friedhofsinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor
Kircheninspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS¹⁾ (kw)
Diakon FHS²⁾⁴⁾ (kw)
Friedhofsoberinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist A³⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenbauoberinspektor

Kirchenoberinspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 bis A 13

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 bis A 14

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw)

Diakon FHS¹⁾³⁾ (kw)

Friedhofsamtsmann (kw)

Gemeindehelfer (kw)

Kirchenamtman

Kirchenbauamtman

Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kantor und Organist B (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 bis A 14

³⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS¹⁾⁴⁾ (kw)

Friedhofsoberramtman (kw)

Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kirchenamtsrat

Kirchenbauamtsrat

Pfarrvikar¹⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

³⁾ Erhält ein um 2,1 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw)

Kantor und Organist A¹⁾ (kw)

Kirchenarchivat

Kirchenbauoberamtsrat

Kirchenbaurat

Kirchenbibliotheksrat

Kirchenoberamtsrat

Kirchenrat

Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut¹⁾

Kirchenverwaltungsrat

Pastor¹⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾

Pfarrvikar²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

³⁾ (gestrichen)

⁴⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) Als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Landespastor und Diakoniebeauftragter,
als Rektor des Pastoralkollegs,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,

als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,

als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,

als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,

als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –

als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,

als Referent der Kirchenleitung,

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

⁵⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage von 250,-- DM.

⁶⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw)

Kirchenoberarchivat

Kirchenoberbaurat

Kirchenoberbibliotheksrat

Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut

Oberkirchenrat

Pastor¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

¹⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

²⁾ (gestrichen)

³⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Landespastor und Diakoniebeauftragter,
als Rektor des Pastoralkollegs,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

c) Als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt
als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –
als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studentenseminars,
als Referent der Kirchenleitung,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- 4) Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 250,-- DM.
 5) Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor
 Kirchenbaudirektor
 Kirchenbibliotheksdirektor
 Kirchenverwaltungsdirektor
 Oberkirchenrat¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor
 Landespastor
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
 Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins²⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

²⁾ Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes

Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein - Lübeck¹⁾ (kw)
 Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ (gegenstandslos)

Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg¹⁾ (kw)

¹⁾ (gegenstandslos)

*

**Kirchengesetz
 zur Änderung des Pastorenausbildungsgesetzes
 vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363)
 vom 28. Januar 1989**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 „der einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine schriftliche Erklärung vorlegt, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.“
2. Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:
 „e) bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor entgegenstehen.“
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 muß es heißen: „... § 19 Abs. 1 und 2 ...“
4. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
5. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen

und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pastor erwartet werden muß. Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung des Familienstandes hat der Kandidat dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.“

6. § 10 wird durch folgende Ziffer 10 ergänzt:

„10. Erziehungsurlaub.“

7. § 11 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Kandidaten bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuweisen, zu mahnen und nötigenfalls zu rügen (§ 54 Pfarrergesetz).“

8. In § 14 ist Buchstabe c) zu streichen.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kandidat kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden, sofern er ihm obliegenden Pflichten, insbesondere § 9 a verletzt. Bei der Entlassung soll eine Frist eingehalten werden, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu 3 Monaten, 2 Wochen zum Monatsschluß
2. von mehr als 3 Monaten, 1 Monat zum Monatsschluß
3. von mindestens 1 Jahr, 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Dem Kandidaten im Vorbereitungsdienst soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Beendigung des Vorbereitungsdienstes besteht nicht.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der nach § 7 Abs. 2 berufene Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(4) Der Kandidat ist auf seinen Antrag aus dem Dienst zu entlassen.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 sind der Kandidat und die Pastorenvertretung vorher zu hören.“

10. Die §§ 16, 20 und 21 werden gestrichen.

Artikel 2

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderung in Artikel 1 das Pastorenausbildungsgesetz mit neuer Paragraphenfolge unter neuem Datum bekanntzumachen.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 947/88

*

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pastorenausbildungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Pastorenausbildungsgesetzes in neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht:

**Kirchengesetz
über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pastorenausbildungsgesetz)
vom 8. Oktober 1978
in der Fassung vom 28. Januar 1989**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorbereitung auf den Dienst des Pastors oder der Pastorin geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Kirche. Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

I. Vorbildung und Erste Theologische Prüfung

§ 2

(1) Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ab.

(2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung weist der Kandidat der Theologie seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologe nach.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung

- a) ein Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern und
- b) die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachweist.

(2) Der Bewerber muß sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. In welchem Umfang Studiensemester an Kirchlichen Hochschulen oder an anderen Universitäten auf die Studienzeit angerechnet werden können, wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat des Predigtamtes in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pastors eingeführt.

§ 6

Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Nordelbischen Kirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

§ 7

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Kandidat aufgenommen werden,

- a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) der die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche bestanden hat,
- c) der durch amtsärztliches oder das Zeugnis eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Arztes nachweist, daß er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastor wesentlich hindern,
- d) der einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine schriftliche Erklärung vorlegt, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt,
- e) bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor entgegenstehen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuß, dem die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes angehören. Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b) und c) sowie § 2 Absatz 1 zulassen.

(3) Wird einem Kandidaten die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt, sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Er kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Kirchenleitung endgültig entscheidet.

(4) An Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchst. b) kann eine vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegte, die Hochschulabschlussprüfung abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden. Erscheint eine solche Prüfung als nicht gleichwertig, so wird die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze.

(6) Aus dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes begründet. Die Ernennung wird vom Nordelbischen Kirchenamt vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) Der Kandidat der Theologie ist unter entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 auf seinen Dienst zu verpflichten. Seine Dienstbezeichnung ist Vikar.

§ 9

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist der Kandidat zur öffentlichen Wortverkündung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die übliche Amtskleidung.

§ 10

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pastor erwartet werden muß. Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung des Familienstandes hat der Kandidat dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinheit gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

§ 11

Der Kandidat erhält wie ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. Reisekostenvergütungen,
6. Umzugskostenbeihilfen,
7. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
8. Unfallfürsorge,
9. Erholungsurlaub,
10. Erziehungsurlaub.

§ 12

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Er geschieht

- a) in der Gemeinde unter Leitung des Vikariatsleiters,
- b) in der Region unter Leitung des Mentors,
- c) im Predigerseminar.

(3) Die Einweisung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch den Ausbildungsausschuß.

(4) Der Ausbildungsausschuß kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleiteten Vorbereitungsdienst anrechnen. Er kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.

(5) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kandidaten führt während des Gemeindevikariates der Vikariatsleiter, in der Region der Mentor und während der Ausbildung im Predigerseminar der Direktor des Predigerseminars. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Kandidaten bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und nötigenfalls zu rügen (§ 54 Pfarrergesetz).

(6) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses.

§ 13

(1) Der Ausbildungsausschuß kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 14

Fügt der Kandidat der Nordelbischen Kirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 15

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird. Bei einem Auslandsvikariat (§ 13), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 16

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 17

(1) Der Kandidat kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden, sofern er ihm obliegende Pflichten, insbesondere § 10 verletzt. Bei der Entlassung soll eine Frist eingehalten werden, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu 3 Monaten, 2 Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als 3 Monaten, 1 Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens 1 Jahr, 6 Wochen zum Schluß eines Kalenderquartals.

Dem Kandidaten im Vorbereitungsdienst soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Beendigung des Vorbereitungsdienstes besteht nicht.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der nach § 7 Abs. 2 berufene Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

Der Kandidat ist auf seinen Antrag aus dem Dienst zu entlassen.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 sind der Kandidat und die Pastorenvertretung vorher zu hören.

§ 18

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 19

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 20

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 21

Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob der Kandidat hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst des Pastors besitzt.

§ 22

Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Nordelbischen Kirche abgeleistet hat. Bewerber, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, können ausnahmsweise zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 23

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pastor.

IV. Prüfungskommission

§ 24

(1) Zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(2) In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung werden vorwiegend Hochschullehrer berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- c) für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung wird für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars,
- d) den Schulmentoren.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Prüfungsordnungen werden von der Kirchenleitung im Verordnungsweg erlassen.

§ 26

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kandidaten, die sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Im übrigen treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

—————

**Kirchengesetz*)
zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen
mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
vom 28. Januar 1989**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 19. Dez. 1988 und am 18. Jan. 1989 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 824/88

*) Die Vereinbarung bedarf für das Inkrafttreten einer Zustimmung der Synoden beider beteiligter Kirchen. Sobald auch die Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zugestimmt hat, wird der Zeitpunkt nach § 9 Abs. 2 der Vereinbarung im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt besonders bekannt gegeben. Das wird voraussichtlich der 1. Juli 1989 sein. Bis dahin kann noch nicht nach der Vereinbarung verfahren werden.

—————

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten
in besonderen Fällen**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, Kiel,

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt, Hannover,

im folgenden Kirchen genannt,

treffen auf Grund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10 b in ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsel in den Bereich der anderen Kirche aus

seiner Kirchengemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:

1. Das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts,
2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirchengemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirchengemeinde gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

(3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Erklärung nach § 5.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei dem für diese Kirchengemeinde zuständigen Landeskirchenamt Hannover/Nordelbischen Kirchenamt (Kirchenamt) Widerspruch einlegen; das jeweils zuständige Kirchenamt entscheidet, wenn es dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit dem anderen Kirchenamt; die Entscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 4

(1) Mit Zugang der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 oder mit der Entscheidung des Kirchenamtes nach § 3 Abs. 4 an den Kirchenvorstand entstehen die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2, im Fall des § 1 Abs. 1 rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels.

(2) Geht der Antrag nach § 1 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel ein, so behält der Antragsteller die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 von der Antragstellung an bis zur abschließenden Entscheidung. In diesem Falle setzen sich die Rechte des Antragstellers in der bisherigen Kirchengemeinde mit Zugang der abschließenden Entscheidung fort.

§ 5

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 verzichten. Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Kirchenvorstand teilt den Verzicht der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 6

(1) Die Wirkung von Entscheidungen nach § 3 endet, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt. Das gilt nicht, wenn dem Kirchenmitglied die Rechte nach § 2 in sinngemäßer Anwendung von § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 belassen werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirchengemeinde, dem Gemeindeglied stehen zum selben Zeitpunkt in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes diese Rechte wieder zu. Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes nach Absatz 2 kann der Betroffene Widerspruch bei dem zuständigen Kirchenamt einlegen. Die Widerspruchsentscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 7

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Melderechtsrahmengesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 8

Die beteiligten Kirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich, einvernehmlich erlassen. Zuständig ist jeweils das Kirchenamt.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Kiel, den 18. Januar 1989	Hannover, den 19. Dezember 1988
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	Ev.-luth. Landeskirchenamt
– Die Kirchenleitung –	
gez. D. Krusche	gez. Dr. von Vietinghoff

**Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Zustimmungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und zur Änderung des Archivgesetzes
Vom 28. Januar 1989**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 18. Februar 1978 (GVOBl. S. 107) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 2

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Durchführung, Dokumentation und Beurkundung von Amtshandlungen erforderlich sind.“

2. Als Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3

Die Kirchenmitglieder haben aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 Verfassung das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde anzuschließen. Wer in dieser neuen Kirchengemeinde an der Kirchenvorstandswahl teilnehmen oder in ihr ein durch die Verfassung geregeltes Amt übernehmen will, muß seine Gemeindezugehörigkeit förmlich ändern. Die Kirchenleitung regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Weitere Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

Artikel II

1. Das Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird das Wort „Kirchenbuchordnung,“ gestrichen.

2. Die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Kirchenbuchordnung,“ gestrichen.

Artikel III

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel I und II das Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft und das Archivgesetz unter neuem Datum bekanntzumachen.

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1989 in Kraft.

3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Einstweilige Anordnung zur Regelung der Umgemeindungen vom 8. Dezember 1977 (GVOBl. S. 292);
 - b) Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit der ehemaligen Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. April 1964 (GVM S. 23).
4. § 9 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsblatt S. 297) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsblatt S. 109) ist für den Bereich des Kirchenkreises Harburg nicht mehr anzuwenden.

5. Umgemeindungen, die nach den bisherigen Vorschriften vorgenommen worden sind, bleiben bestehen.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 950/88

*

**Kirchengesetz
über besondere Gemeindeformen in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 28. Januar 1989**

Die Synode hat unter Beachtung des Artikels 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen
(Anstaltskirchengemeinden)**

§ 1

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann durch Beschluß der Kirchenleitung eine Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeinde) errichtet werden, wenn Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder dies rechtfertigen.

(2) Das Gebiet der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen wird durch die Errichtungsurkunde festgelegt. Diese ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten. Beteiligt sind die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden, die diakonische Einrichtung, ihre Bruder- bzw. Schwesternschaften sowie das Nordelbische Diakonische Werk e.V. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Anhörungen vorzunehmen. Zur Neubildung ist ein Antrag des Trägers der diakonischen Einrichtung erforderlich.

(4) Die Beschlußfassung über die Neubildung, Veränderung und Vereinigung von Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen setzt voraus, daß zwischen der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen und dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen wird.

§ 2

Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen hat die Rechte und Pflichten einer Kirchengemeinde in der Nordelbischen Kirche im Sinne von Artikel 9 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung.

§ 3

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen sind alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Gebiet ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Trägers der Einrichtung, die nicht im Bereich der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen

gen wohnen, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können durch Umgemeindung Mitglied der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen werden, wenn sie an dem kirchlichen Leben der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen Anteil nehmen.

(3) In die Einrichtung aufgenommene Glieder der Nordelbischen Kirche, die sich dort nur vorübergehend aufhalten, sind nicht Mitglieder der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen, es sei denn, sie lassen sich umgemeinden. Sie haben jedoch für die Dauer ihres Aufenthaltes das Recht auf geistliche Versorgung und kirchliche Amtshandlung durch die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen.

(4) Für eine Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen werden Kirchenbücher geführt.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen wird durch den Kirchenvorstand geleitet, soweit nicht dem Träger der Einrichtung aufgrund von § 1 Abs. 4 bestimmte Aufgaben vorbehalten sind. Für die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

(2) Der Kirchenvorstand wirkt im Dienst der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen mit dem Träger der Einrichtung zusammen.

§ 5

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen in der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen, die auf Anregung des Trägers der Einrichtung oder des zuständigen Bischofs erfolgt, beschließt die Kirchenkreissynode, in deren Kirchenkreis der Hauptsitz der Einrichtung belegen ist, nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen richtet sich nach dem Pfarrstellengesetz.

(3) Pastoren/Pastorinnen einer Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen unterstehen bezüglich ihrer Amtsführung der Aufsicht des/der leitenden Pastors/Pastorin der Einrichtung. Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, wer den/die leitende(n) Pastor/Pastorin beaufsichtigt und visitiert. Dies ist in der Errichtungsurkunde festzulegen.

§ 6

Über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienstverhältnisse haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 7

Der zuständige Kirchenkreis, in dem Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen errichtet sind, hat in seiner Finanzsatzung für eine angemessene finanzielle Ausstattung, insbesondere für die gottesdienstliche Versorgung der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen zu sorgen. Das Nordelbische Kirchenamt soll dies durch Richtlinien festlegen. Für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen gelten die allgemeinen kirchlichen Vorschriften. Die Kirchengemeinde in diakonischen Einrichtungen soll sich der Verwaltung des Trägers der Einrichtung bedienen.

Bestehende Anstalts- und Personalkirchengemeinden

§ 8

(1) Die bestehenden Anstalts- und Personalkirchengemeinden werden in ihren Rechten und Pflichten durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Die bestehenden Anstaltskirchengemeinden können auf Vorschlag des Trägers der Einrichtung Kirchenvorstände bilden. Hierüber entscheidet die Kirchenleitung durch Beschluß. Für das Verfahren gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend.

Kapellengemeinden

§ 9

(1) Die bestehenden Lauenburgischen Kapellengemeinden sind mit einer Kirchengemeinde als Muttergemeinde verbunden. In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, bildet jede Kapellengemeinde einen besonderen Wahlbezirk. In jedem Bezirk werden die Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen zugleich als Kapellenälteste gewählt. Sind mehr Kapellenälteste erforderlich, so werden sie zusammen mit den Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen gewählt.

(2) Zusammen mit dem Pastor/der Pastorin der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. Der Pastor/die Pastorin führt den Vorsitz.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes aus. Die für den Kirchenvorstand geltenden Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung.

Hauptkirchengemeinden

§ 10

Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis in Hamburg heißen ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung wegen Hauptkirchen. An ihnen besteht das Amt des Hauptpastors. Der Dienst der Hauptkirchengemeinden gilt in Gottesdienst und Gemeindefarbeit in besonderer Weise der gesamten Stadt. Die Einzelheiten werden durch Kirchenkreissatzung geregelt.

Studentengemeinden

§ 11

(1) Die Evangelischen Studentengemeinden sind nach kirchlichem Recht geordnete Gemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen. Sie haben Anteil am Auftrag der Kirche, wie er von Jesus Christus gegeben wurde.

(2) Jede Studentengemeinde gibt sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Januar 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Januar 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

**Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1989**

Kiel, den 1. Febr. 1989

A. Die Synode hat am 28. Januar 1989 folgenden

Haushaltsbeschluß 1989

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1989

in Einnahme und Ausgabe auf 689.785.900 DM festgestellt.

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

Pädagogisch-Theologisches Institut - Arbeitsstellen Kiel, Hamburg und Rissen	1.952.400 DM
Pastoralkolleg	302.800 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz	799.000 DM
Prediger- und Studienseminar - Ausbildungszentrum Breklum	167.100 DM
Prediger- und Studienseminar - Ausbildungszentrum Hamburg	105.500 DM
Nordelbisches Jugendwerk Koppelsberg	1.824.300 DM
Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	922.800 DM
Nordelbisches Frauenwerk	1.657.300 DM
Strafanstaltsseelsorge Hamburg	110.000 DM
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	1.441.400 DM
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	2.330.200 DM
Hörfunk - Ev. Rundfunkdienst Nord (Redaktion für privaten Hörfunk)	308.000 DM
Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK	956.660 DM
Ev. Akademie Nordelbien	4.496.700 DM
Nordelbische Kirchenbibliothek	722.000 DM
Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	7.208.660 DM

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 540.800.000 DM zugrunde gelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1990 bis 1992 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchen- kreise zuzügliche Einzelbedarf	68,8 v.H.
3.3. Sonderfonds	1,2 v.H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1989 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziffer 2	540.800.000 DM
4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	= 30,000 v.H. =
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	162.240.000 DM

4.2. Einzelbedarfszuweisungen
an Kirchenkreise

2.000.000 DM
= 0,370 v.H.

4.3. Schlüsselzuweisungen
an Kirchenkreise

363.560.000 DM
= 67,226 v.H.

4.4. Sonderfonds

13.000.000 DM
= 2,404 v.H.

4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage

- DM

Die gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziffer. 4.1.1 umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung	Betrag	
a) Umlagen:		
Allgem. Umlage EKD	8.903.100 DM	
Umlage VELKD	1.827.500 DM	
Hilfspläne EKD	4.449.400 DM	
Umlage EKD		
Ostpfarrerversorgung Umlage	4.938.800 DM	
Diak. Werk EKD	715.000 DM	
Dänische Kirche in Südschleswig	268.800 DM	
Umlage Dt. National- komitee LWB	669.300 DM	
Umlage BGS-Seelsorge	99.300 DM	21.871.200 DM
b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgdn und KK erfüllt werden:		
Beiträge Berufs- genossenschaft	864.000 DM	
Leistungen für Schwerbehinderte	117.600 DM	
Versicherungen		
- Sammelverträge	4.400.000 DM	
Meldewesen	1.903.000 DM	
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	144.000 DM	7.428.600 DM
c) Versorgung:		
- mit Einnahmen saldiert zuzüglich Teuerung		57.918.000 DM
d) Ökumenische Diakonie		
Kirchlicher Entwicklungsdienst	14.601.600 DM	
Jahresnotprogramm	664.400 DM	
Ev. Missionswerk	1.153.400 DM	16.419.400 DM

Summe a) - d) : 103.637.200 DM

5. Nach § 4 Abs.2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3. garantiert.

5.1. Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1989 wird wie folgt verteilt:

5.1.1. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	= 68.521 v.H.
5.1.2. Sonderfonds	= 1,479 v.H.
5.1.3. Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,000 v.H.

5.2. Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1989 wird mit

5.2.1. 68,521 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1991	
5.2.2. 1,479 v.H. beim Sonderfonds und	
5.2.3. 30,000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.	

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1988 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	60.375	Münsterdorf	59.772
Eckernförde	62.813	Neumünster	134.890
Eiderstedt	14.975	Oldenburg	62.890
Flensburg	94.579	Pinneberg	75.848
Husum-Bredstedt	56.252	Plön	75.266
Norderdithmarschen	44.712	Rantzaу	80.681
Rendsburg	98.592	Segeberg	79.463
Schleswig	54.914	Alt-Hamburg	302.146
Süderdithmarschen	64.215	Altona	51.388
Südtondern	54.422	Blankenese	92.815
Eutin	87.090	Harburg	87.809
Kiel	169.717	Niendorf	118.152
Lauenburg	96.620	Stormarn	310.686
Lübeck	154.128		

Gesamtzahl: 2.645.210

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1988 auf 77.100 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

422	510	421)	außer
423	520	461)	Funktion 051.
	530	491)	

8.1.2 Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

8.1.2.1. Die Gruppen	43-44
	46-49
	61-63

8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

8.1.2.3. Die Haushaltsstellen	212.880 mit 212.980
	237.880 mit 237.980
	811.880 mit 811.980
	961.880 mit 961.980

8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushaltes sind einseitig deckungsfähig:

- 8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).
- 8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 8.2.3. die Ausgaben bei 352.421-796 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.
- 8.2.4. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
- 8.2.5. Minderausgaben bei 922.7621 dürfen für Mehrausgaben bei 922.880/980 verwendet werden.
- 8.2.6. Minderausgaben bei 141.6799 zugunsten der Ausgaben bei 141.671/6791/6795/841.
- 8.2.7. Minderausgaben bei 197.6799 zugunsten der Ausgaben bei 197.7391-93/843.

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.1541	zugunsten	038.641
038.1542	zugunsten	038.649
051.042	zugunsten	051.4311 - 911
051.3112	zugunsten	051.465
0581.1541	zugunsten	058.6491
	.1542	zugunsten .6492
	.1533	zugunsten .6493
	.1544	zugunsten .6494
	.1545	zugunsten .6495
0582.311	zugunsten	0582.410 - 942
	.384	zugunsten 0582.950
062.059	zugunsten	062.679
142.211	zugunsten	142.7391
154.045	zugunsten	154.741
154.121/	zugunsten	154.510/
122/199		520/911
212.049	zugunsten	212.531
299.172	zugunsten	299.679
349.195	zugunsten	349.421/461
352.172	zugunsten	352.7498
389.211	zugunsten	389.7392
532.192	zugunsten	532.679
553.154/172		
221/340	zugunsten	553.679
762.196/	zugunsten	762.550/620/
	.199	631/633
811.221	zugunsten	811.950
811.372	zugunsten	811.950
843.052	zugunsten	843.741
911.010	zugunsten	911.697/
		922.722/732/762
911.045	zugunsten	922.732
922.384	zugunsten	922.7621
971.114	zugunsten	971.911
973.114	zugunsten	973.911

8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:
76, 77, 94, 95.

8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

- 9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 DM bis zu 20.000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

Im Rahmen der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Synode im einzelnen darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20.000 DM übersteigen und nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vor-

sitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

- 9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
10. Verpflichtungsermächtigungen
Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1990 bis zu 6,0 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.
Bei der Haushaltsstelle 811.02.950 (Investitionen Ev. Akademie in Hamburg, Explanade) können weitere Verpflichtungen bis zu 2,3 Mio DM für die Haushaltsjahre ab 1990 eingegangen werden.
11. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.
12. Haushaltswirtschaftliche Sperren
Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:
1. Für im Jahre freiwerdende Planstellen wird eine Regelvacanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.
 - 1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Strukturanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - 1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
 2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1989 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.
13. Übernahme von Bürgschaften
Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis zu 100.000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300.000 DM

im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

14. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 15 Mio DM aufzunehmen.

- B. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27-35 (Bibliothek), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung
Prof. D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 61/89

*

Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1988

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 28. Jan. 1989 folgende Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1988 (GVOBl. 1989 S. 23) beschlossen:

1. Ziff. 7 des Haushaltsbeschlusses 1988 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Zur Aufstockung der Pfarrbesoldungsrücklage wird eine außerordentliche Umlage in Höhe von insgesamt 7.280.500 DM erhoben. Diese Umlage wird auf der Basis des Durchschnitts der in der Zeit vom 1.1.-31.10.1988 besetzten Pfarrstellen je Kirchenkreis berechnet und im Rahmen der Jahresschlußabrechnung der Kirchensteuerverteilung einbehalten.

2. In Ziff. 5.1.3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Dieser Anteil ist der Betriebsmittelrücklage zuzuführen, soweit er die eingeplante Rücklagenentnahme übersteigt.

Die Kirchenleitung
Prof. D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

Az.: KL-Nr. 107/89

Bekanntmachungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 31. Januar 1989

Kirchengemeinde: Boren
Kirchenkreis: Angeln
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boren.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Boren – R I/ARN 2

*

Kiel, den 24. Januar 1989

Kirchengemeinde: Dänischenhagen
Kirchenkreis: Eckernförde
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Dänischenhagen – R I/ARN 2

*

Kiel, den 24. Januar 1989

Kirchengemeinde: Hemmingstedt
Kirchenkreis: Süderdithmarschen
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Hemmingstedt – R I/ARN 2

Namensänderung der Kirchengemeinde Hohenfelde, Kirchenkreis Rantzaup

Kiel, den 20. Januar 1989

Die Kirchengemeinde Hohenfelde führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen „Evangelisch-Lutherische St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde“

Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 10 Hohenfelde – R I/ARN 2

Pfarrstellenveränderung

Die 1. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel, wird insofern verändert, als mit Wirkung vom 1. September 1988 die Gemeindegemeinschaft (50 %) mit dem Schuldienst in Gymnasien (50 %) verbunden wird.

Az.: 20 Heilands-Kirchengemeinde Kiel (1) – P II/P 1

Feststellung des Haushaltsplans 1989

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat am 12.1.1989 den Haushaltsplan 1989 des Kirchenkreisverbandes festgestellt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am 12. Januar 1989 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1989 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 8.118.500,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16. Februar bis 1. März 1989 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, öffentlich aus.“

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 81 KK Blankenese, Niendorf und Pinneberg – H 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai im Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Mitte wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen einen jüngeren Pastor/oder eine Pastorin, der/die bereit ist, sich besonders der Basisarbeit mit Kindern und jungen Familien zu widmen und in der Jugendarbeit mit unserer Diakonin zusammenzuarbeiten.

Wir erwarten außerdem eine phantasievolle und engagierte Mitarbeit an der Gemeindekonzeption und in vorhandenen Gemeindepunkten sowie ggf. den Aufbau eigener Arbeitsbereiche.

Nach einer 800jährigen Tradition in der Hamburger Innenstadt wurde die Hauptkirche St. Nikolai in das Wohngebiet am Klosterstern an der nördlichen Außenalster verlegt und setzt hier mit ihrer Arbeit Akzente für die ganze Stadt. Das geschieht im wesentlichen durch Vorträge und Abendgottesdienstreihen mit Ärzten und anderen Laien, durch das Ev. Laienzentrum St. Nikolai mit seinem Kursangebot und schließlich durch eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit mit verschiedenen Chören und einem Orchester. Als Gemeindekirche ist St. Nikolai geprägt durch lebendige Gottesdienste, eine umfassende Senioren- und Jugendarbeit und viele Konfirmanden. In allen Bereichen ist in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ein breiter Spielraum vorhanden, der mit Liebe, Einfallsreichtum und persönlichem Engagement genutzt werden kann und soll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Mitte, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Auskünfte erteilen Pastor Peter Barth, Tel. 040/45 36 55, und Propst Klaus R. Borck, Tel. 040/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai (2) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr im Kirchenkreis Südtondern wird die Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Nieblum auf Föhr vakant und ist zum 1.8.1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber geht nach mehr als 16 Jahren in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören sieben Dörfer mit etwa 2.000 Gemeindegliedern. Die große Kirche (12./13. Jahrhundert), Gemeindehaus und altes Pastorat liegen in Nieblum. Grundschule und sämtliche weiterführende Schulen auf der Insel sind mit dem Schulbus zu erreichen. Gottesdienste, Kirchenkonzerte und Veranstaltungen werden an den hohen Feiertagen und in der Saison auch von sehr vielen Gästen besucht. Bewerber und Bewerberinnen sollten eine gewisse Berufserfahrung mitbringen und bereit sein, die bisher geleistete gute Arbeit im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand, dem nebenamtlichen Kirchenmusiker und dem Kirchendiener fortzusetzen. Sehr gut wäre ein besonderes Interesse an der Kirchenmusik und an der Weiterführung des Posaunenchores.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bohn, Kertelhein Allee 10, 2270 Nieblum/Föhr, Tel. 04681/44 54, Pastor Trede, Wohldsweg 3, 2270 Nieblum/Föhr, Tel. 04681/44 61, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 04662/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis auf Föhr – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Nahe im Kirchenkreis Segeberg wird die Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Mai 1989 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht werden Bewerber/innen, die sich der Jugend- und Altenarbeit mit ihren Gruppen innerhalb der üblichen Gemeindearbeit besonders widmen. Die Kirchengemeinde Nahe (B 432, 15 km vor Norderstedt) umfaßt 4 Dörfer (3.434 Gemeindeglieder). Der Küster ist zugleich 10 Stunden im Büro tätig. Die hauptamtliche B-Musikerstelle soll demnächst in eine C-Stelle umgewandelt werden. Etliche ehrenamtlich Tätige bereichern das Gemeindeleben. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Predigtstellen (jeden Sonntag). Gottesdienst in der Kapelle in Oering und in der Kirche in Nahe. Das Pastorat in Nahe ist 1964 errichtet, das neue Gemeindehaus 1984, Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Norderstedt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Drobnik, Rungenrade 2, 2061 Nahe, Tel. 04535/4 76, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Holst-Oldenburg, Twiete 32, 2061 Nahe, Tel. 04535/67 80, und Propst Martensen, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/9 08 35/40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nahe – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Neuengörs im Kirchenkreis Segeberg wird die Pfarrstelle demnächst vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht werden Bewerber/innen, die den bisherigen intensiven Gemeindeaufbau in einer weitläufigen ländlichen Gemeinde fortzusetzen gedenken. Die Kirchengemeinde Neuengörs umfaßt 11 Dörfer (1.976 Gemeindeglieder). Hauptamtlich ist ein Küster/Friedhofswart tätig. Für Orgel- und Chorarbeit getrennt ist nebenamtlich je eine Musikerin tätig. In der Jugendarbeit ist die Gemeinde einem PEP-Projekt mit zwei anderen Kirchengemeinden angegliedert, in dem ein Jugenddiakon eingesetzt ist. Pfarramtssekretärin ist mit 14 Stunden beschäftigt. Die Osterkirche in Neuengörs ist 1955 erbaut, das Pastorat neben der Kirche 1957, ihm angegliedert ein neues Gemeindehaus von 1982. Eine Grundschule ist am Ort; alle weiteren Schulen sind in der 8 km entfernten Kreisstadt Bad Segeberg gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z.A. Tams, Mühlenstr. 2, 2361 Neuengörs ü. Bad Segeberg, Tel. 04550/3 85, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pulvermann, 2061 Bahrenhof, Tel. 04550/3 77, und Propst Martensen, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/9 08 35/40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuengörs - P II/P 1

*

In der St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle zum 1. April 1989 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 1.300 Mitglieder, die in zwei größeren und 20 kleineren Dörfern und Gehöften angesiedelt sind. Der Pastor findet eine fast 750-jährige Kirche, ein 1980 renoviertes Fachwerk-Gemeindehaus sowie ein gegenüberliegendes großes Pastorat mit angebautem Amtstrakt, Garage und großem Garten mit Nebengebäude vor. Ein gemeindeeigener VW-Bus steht für die Dienstfahrten zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet einen Pastor oder ein Pastoren-Ehepaar im eingeschränkten Dienstverhältnis (50/50), der/das bereit ist, die bestehende Arbeit für alle Altersstufen weiterzuführen. Besonders der Kindergottesdienst (mit ehrenamtlicher Hilfe) und die Jugendarbeit freuen sich auf Weiterführung und Begleitung. Aber auch der Frauen- und der Altenkreis warten wieder auf einen Pastor. Ein Kinderspielkreis und eine Grundschule befinden sich im Kirchorst Neukirchen, weiterführende Schulen im 11 km entfernten Oldenburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Weißschnur, An der Kirche, 2442 Neukirchen bei Oldenburg in Holstein, Tel. 04365/3 26, Herrn Weilandt, Tel. 04365/3 47, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt/Holst. Tel. 04561/60 37 und 60 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde „Schalom“ Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde „Schalom“ hat bei ca. 4.000 Mitgliedern zwei Pfarrstellen, davon eine z.Zt. mit einem Pastor besetzt. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten, einen Kinderladen (Spielstunde), eine intensive Kindergruppenarbeit sowie ein Jugendcafé. In den Arbeitsbereichen sind zahlreiche Mitarbeiter hauptamtlich tätig. Die Seniorenarbeit, der Kindergottesdienst und einige sozialdiakonische Arbeit liegt in engagierten ehrenamtlichen Händen. Darüber hinaus nutzen zahlreiche selbständige Gruppen das Gemeindezentrum - ein sehr offenes Haus mit integriertem Gemein-

desaal und kleiner Kapelle. Norderstedt ist eine 70.000 Einwohner zählende Stadt am Nordrand Hamburgs und liegt mit U-Bahn-Station und BAB-Anschluß sehr verkehrsgünstig. Alle Schularten sind am Ort. Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung ist der Kirchenvorstand behilflich. Das Gemeindegebiet ist gekennzeichnet durch Miethausbebauung und einige Einzelhausgegenden. Wir wünschen uns von einem neuen Pastor bzw. einer neuen Pastorin vor allem ernstes Interesse, sich mit uns auf die Suche nach neuer gottesdienstlicher Lebendigkeit zu machen; sozialdiakonisches Engagement (Jugendgruppen), die Fähigkeit, Arbeit zu strukturieren und die Lust an der Arbeit mit Jugendlichen bzw. Erwachsenen, ansonsten erfolgt die Arbeitsaufteilung in Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Frenz, Lütjenmoor 13, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5 23 84 42/62, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hingst, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5 23 46 48, und Propst Rogmann, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 „Schalom“ Norderstedt (1) - P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri, Flensburg, sucht möglichst zum 1. April 1989

eine/n Diakon/in

bzw. Mitarbeiter/in mit rel.päd. Qualifikation und Praxiserfahrung für den Arbeitsschwerpunkt Kinderarbeit.

Erwartet werden:

- selbständige kreative Arbeit in den Bereichen Kindergottesdienst, Kindergruppen und Mutter/Kind-Arbeit
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Gemeindefesten und -veranstaltungen, Freizeiten
- Anleitung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und dem Mitarbeiterteam.

Vergütung nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen Diakon G. Nielsen, Tel.: 0461/4 65 14, sowie Kirchenvorsteherin Frau M. Sitzwohl, Tel.: 0461/5 28 59.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Petri-Gemeinde, Bauerlandstr. 19, 2390 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - St. Peter-Flensburg - E 1

*

Die Ev.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde, Probsteierhagen, sucht für eine Halbtagsstelle

eine/n Diakon/in bzw.

eine/n Gemeindeglieder/in oder Religionslehrer/in

mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit.

Vergütung nach KAT-NEK.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3.500 Gemeindeglieder in 8 Dörfern.

Für die Arbeit steht ein kleines Gemeindehaus zur Verfügung, darüber hinaus kann in einzelnen Dörfern von Vereinshäusern Gebrauch gemacht werden.

Erwünscht ist ein/e theol. und (sozial)-pädagogisch qualifizierter/r Mitarbeiter/in, der/die folgende Schwerpunkte in der Jugendarbeit setzt:

Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
Aufbau und Begleitung von Jugendgruppen,
Durchführung von Freizeiten,
Mitarbeit in (Jugend-)Gottesdiensten,
Angebote der offenen Jugendarbeit,
Mitarbeit im Aufbau von Helferkreisen.

In den theol. und pädagogischen Arbeitsbereichen arbeiten ein Pastorenehepaar (je 1/2 Stelle) und eine Gemeindehelferin (Halbtagsstelle).

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an: Pastor Michael Szelinski-Döring, Alte Dorfstr 49, 2316 Probsteierhagen, Tel.: 04348/3 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St. Katharinen-Probsteierhagen – E 1

*

Der Kantor und Organist der ev.-luth. Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, Dieter Frahm, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1989 auf die Dauer von zunächst fünf Jahren zum Landeskirchenmusikdirektor der Nordelbischen Kirche berufen worden. Für seine – zeitlich vorerst begrenzte – Nachfolge suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Kirchenmusiker/in mit A-Prüfung.

der/die im Rahmen eines Zeitvertrages bis zum 31.12.1993 als neuer Mitarbeiter (100 % A-Stelle) die alleinige Verantwortung für alle Bereiche der Kirchenmusik in St. Johannis-Eppendorf übernimmt. Es sind auch Bewerbungen von Studierenden möglich, die unmittelbar vor Abschluß ihrer A-Prüfung stehen. Zur Zeit gibt es folgende Arbeitsschwerpunkte:

Gottesdienste

An allen Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr, außerdem mittwochs 19.00 Uhr, dazu Abendgottesdienste an kleineren kirchlichen Festen. Alle Gottesdienste werden als Sakramentsgottesdienste gefeiert, sind stark liturgisch geprägt und haben einen ungewöhnlich hohen Gottesdienstbesuch.

Amtshandlungen

Im Jahr 1988 gab es 133 Trauungen, 165 Taufen (meistens Einzeltaufen), 20 Trauerfeiern in der Kirche. Grundsätzlich kein weiterer Friedhofsdienst. Zur Mithilfe bei den Amtshandlungen und Abendgottesdiensten steht z. Z. der Kollege der Nachbargemeinde im Rahmen einiger Wochenstunden zur Verfügung.

Kantorei

Etwa 40 Sänger. Zweimal jährlich größere Konzerte (Messen, Kantaten, Oratorien, zuletzt „Elias“). Etwa alle vier Wochen Chorsingen im Gottesdienst.

Kammerorchester

Zur Zeit 28 Streicher (8-8-6-5-1). Jährlich zwei Konzerte mit reinem Orchesterprogramm (Mendelssohn „Schweizer Sinfonie“, Holst „St. Paul's Suite“); dazu die Begleitung der Kantorei-Aufführungen.

Abendmusiken

Seit 1972 besteht die Reihe der „Eppendorfer Johanniskonzerte“: allwöchentlich an jedem Samstag 18.00–18.50 Uhr mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien. Etwa 42mal im Jahr Chor-, Orgel-, Vokalsolo- oder Instrumentalsoloprogramme. Dem Kantor obliegt die gesamte Verantwortung, Planung und Organisation; selbst zu spielen ist etwa in jeder dritten Samstags-Abendmusik.

Instrumente

Orgel (Steinmeyer 1972) mit 23 Registern auf 3 Manualen und Pedal. Cembalo und Orgelpositiv im Altarraum, Flügel im Gemeindesaal.

Die beiden Pastoren und die Mitarbeiter von St. Johannis-Eppendorf, einer schönen alten Fachwerkkirche in einem bevorzugten Stadtteil der Großstadt Hamburg, hoffen auf eine gute Zusammenarbeit in der gemeinsamen Freude am gottesdienstlichen Leben und einer vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu St. Johannis-Eppendorf, Ludolfstr. 66, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40/47 79 10. Interessenten können – vor einer eventuellen Bewerbung – eine ausführliche Arbeitsplatzbeschreibung anfordern. Auskünfte geben gern die Pastoren Dr. Ottfried Jordahn (Tel. 040/47 26 56) und Ulrich Rülß (040/47 87 03) sowie LKMD Dieter Frahm (040/47 79 10).

Az.: 30 – St. Johannis – Eppendorf – T 1/T 3

*

Im Kirchenkreis Stormarn wird zum 1.7.89 die Stelle der

Leiterin des Frauenwerkes

frei.

Wir suchen eine Mitarbeiterin mit theologischen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung in der Erwachsenenarbeit.

Sie soll gemeinsam mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Müttergenesung und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis die Arbeit weiterführen:

Ermutigung von Frauen zu lebendigem Glauben und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft.

Da heißt:

- Fortbildung, Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen,
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen,
- Weiterführung der feministischen theologischen Arbeit,
- besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK (KAT = BAT)

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31.3.89 an:

Kirchenkreis Stormarn
Kirchenkreisvorstand
– Geschäftsstelle –
Rockenhof 1
2000 Hamburg 67

Auskünfte erteilen: Hildegard Reimer, Tel. 040/5 38 49 50
Helga Gotthardt, Tel. 040/6 44 31 50

Az.: 4890 – 1 – W 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Vom Bundesminister der Verteidigung mit Wirkung vom 7. Januar 1989 der Militärpfarrer Dr. Andreas Pawlas zum Militärdekan als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II;

mit Wirkung vom 1. Februar 1989 der Pastor Christian Rüß, bisher in Haddeby, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Mitte –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1989 die Wahl des Pastors z.A. Walter Bartels, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. März 1989 die Wahl des Pastors z.A. Claus-Michael Friemuth, z.Z. in Pansdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pansdorf, Kirchenkreis Eutin;

der Propst Dr. Niels Hasselmann auf Grund seiner am 23. Januar 1989 von der Kirchenkreissynode erfolgten Wiederwahl im Amt des Propstes des Kirchenkreises Lübeck für eine 2. Amtsperiode ab dem 1. Oktober 1989 für weitere 10 Jahre;

mit Wirkung vom 1. April 1989 die Wahl des Pastors Hans-Joachim Weißschnur, bisher in Neukirchen bei Oldenburg in Holstein, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohn, Kirchenkreis Rendsburg.

Eingeführt:

Am 22. Januar 1989 der Pastor Thomas Baum als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Nord, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 15. Januar 1989 der Pastor Bernd Haasler als Pastor in das Amt des Rektors des Diakonissen-Mutterhauses beim Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie e.V. in Hamburg;

am 18. Dezember 1988 der Pastor Reinhard Hoffmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Ellen Naß, geb. Widulle, nach den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a in Verbindung mit § 79 b Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 um 2 Jahre über den 14. Mai 1989 hinaus;

die Beurlaubung des Pastors Thomas Oberschmidt für den kirchlichen Auslandsdienst in Stockholm/Schweden über den 28. Februar 1990 hinaus bis einschließlich 30. Juni 1994;

die Beurlaubung des Pastors Dr. Joachim Wietzke für eine Tätigkeit beim Evangelischen Missionswerk in Hamburg um 3 Jahre über den 30. April 1989 hinaus.

Ausgehändigt:

Am 29. Januar 1989 dem Militärpfarrer Hartmut Klatt die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Sütdondern.



Pastor i. R.

Paul-Gerhard Domke

geboren am 9. Mai 1910 in Freistatt
gestorben am 9. Januar 1989 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. Juni 1945 in Kamen/Westfalen ordiniert. Anschließend war er Pastor in Bergkamen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von April 1965 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1978 Pastor in Hamburg-Lohbrügge.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Domke.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt